

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der
Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. November 2011

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl
zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 21. November 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

**Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verbundene Wahl	4
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	4
§ 4 Wahlsystem	4
§ 5 Stellvertretung	6
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats	6
§ 7 Wahlperiode	6
§ 8 Wahlberechtigung	7
§ 9 Wählerverzeichnis	7
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	8
§ 11 Fristen	8
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	8
§ 12 Wahlorgane	8
§ 13 Wahlvorstand	8
§ 14 Wahlleitung	9
§ 15 Wahlprüfungsausschuß	9
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	9
§ 16 Wahlbekanntmachung	9
§ 17 Wahlvorschläge	9
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	10
§ 19 Stimmzettel	10
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl	11
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl	11
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	12
§ 23 Ungültige Stimmzettel	12
§ 24 Niederschrift	13
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	13
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	13
§ 26 Wahlanfechtung	13
§ 27 Wiederholung der Wahl	14
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	14
Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften	14
§ 29 Einberufung des Fakultätsrats	14
§ 30 Inkrafttreten	14

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 26 Abs. 4 HG) gem. § 3 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte aus Technik und Verwaltung),
 - d) und der Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlssystem

- (1) Die Fakultät bildet für die in § 3 Abs. 3 Buchstaben b bis d genannten Mitgliedergruppen je einen Wahlkreis. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis; für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden so viele Wahlkreise gebildet wie Fachgruppen gem. der jeweils geltenden Fakultätsordnung vorhanden sind, wobei die Anzahl der Wahlkreise die Anzahl der zu verteilenden Sitze nicht überschreiten darf.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Persönlichkeitswahl. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie insgesamt Mitglieder im Fakultätsrat zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die in jedem Wahlkreis

die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Sitzverteilung für den Fall, daß für die Ausübung des passiven Wahlrechts weniger Wahlkreise als zu verteilende Fakultätsratssitze bestehen, abweichend von Abs. 2 wie folgt: Gewählt ist zunächst die Kandidatur in jedem Wahlkreis, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Verbleibende Sitze erhalten - ohne Rücksicht auf den Wahlkreis - die bisher nicht berücksichtigten Kandidaturen mit der höchsten Stimmenzahl. Zu Ersatzmitgliedern innerhalb der Wahlkreise werden die bislang nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen. Zu Ersatzmitgliedern der Mitglieder im Sinne von Satz 2 werden unabhängig vom Wahlkreis die bisher nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Wahlliste ihrer bzw. seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaturen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt als Listenwahl. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaturen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Abs. 1 kein gültiger

Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluß des Wahlvorstands bekannt, daß Sitze unbesetzt bleiben.

- (8) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch
- a) Tod;
 - b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan zu erklären und zu begründen;
 - c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich anzuzeigen;
 - d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin bzw. Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.
- (9) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder Gruppenvertreter, so rücken die nach Absatz 2 bis 5 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 5 Stellvertretung

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muß derselben Gruppe i.S.v. § 3 Abs. 3 angehören wie das verhinderte Mitglied. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Abs. 2 bis 5 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muß die Stellvertretung zudem der Fachgruppe des zu vertretenen Mitglieds angehören. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.
- (2) Das verhinderte Mitglied zeigt der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrats im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfaßt fünfzehn gewählte Mitglieder.
- (2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte aus Technik und Verwaltung) wählt zwei Mitglieder.
- (5) Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

§ 7 Wahlperiode

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl

gem. § 4 Abs. 9 oder eine Wiederholungswahl gem. § 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Mitglieder ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter, oder weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter tätig, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang im Hauptfach eingeschriebene Studierende sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von § 4 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 - 3 und § 48 Abs. 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so soll es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

Wird keine Erklärung abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Fakultätszuordnung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät zu der ersten zutreffenden Fakultät erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einer Fakultät zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

(4) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Zuordnung zu den Fachgruppen gemäß den Regelungen der jeweils geltenden Fakultätsordnung.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie - ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gem. § 10 Abs. 2 - in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studentendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Gruppen getrennt aufgestellt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum, für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zudem die Zugehörigkeit zur Fachgruppe.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis wird im Dekanat sowie im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereit gehalten.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluß des Senates, im übrigen durch Beschluß des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gem. § 7 Abs. 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.
- (2) Kandidierende für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.
- (3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Fakultätsratswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen.

§ 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Die Wahlleitung obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Sie sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

§ 15 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe und für ihren Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Es sollen mehr Kandidaturen vorgeschlagen werden als jeweils Sitze zu besetzen sind. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren. Kandidatinnen zudem zusätzlich auch für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Angabe der Fachgruppe
4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin bzw. Kandidaten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatur als Listenvertretung;
5. Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten nebst deren Unterschrift;
6. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren;

(4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidaturen als vorgesehen vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht gemäß § 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen worden, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 19

Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand für jede Mitgliedergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

(2) Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind die

Wahlvorschläge getrennt nach Fachgruppen im Sinne der jeweils geltenden Fakultätsordnung in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 20

Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt. Die Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten der Wahlleitung spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn

- sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder
- sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Rücksendeumschlag abgegeben wird, oder
- der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
- Wahlumschlag oder Rücksendeumschlag unverschlossen sind oder
- der Rücksendeumschlag nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

(6) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme in jedem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Dabei müssen sie sich durch den gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Vor Aushändigung der

Wahlunterlagen ist zu prüfen, ob Briefwahl beantragt, eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt oder die Wahlberechtigung aus anderen Gründen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen ist im Studierendenausweis zu vermerken. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel danach in die Wahlurne werfen.

(2) Auf besonderen Antrag können Wahlberechtigte das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Der Antrag ist in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag, unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Für die Stimmabgabe gelten die Regelungen in § 20 Abs. 2 bis 6.

§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleitung davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und sollen vom Wahlvorstand spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens am Folgetag, unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

(3) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Abs. 5 und Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen.
2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Abgleich mit den Aufzeichnungen in den Wahllokalen und dem Wählerverzeichnis.
3. Auszählung der Stimmen nach dem Verfahren gemäß § 4.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerinnen- und Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24 Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und der eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
7. die Namen der gewählten Kandidaturen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
9. das Datum.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
 2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidaturen entfallenden Stimmen;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
 5. die Feststellung der gewählten Kandidaturen;
 6. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidaturen.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung des Fakultätsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Fakultätsrat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 29 Einberufung des Fakultätsrats

Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Am Tage des Inkrafttretens gewählte Fakultätsratsmitglieder bleiben im Amt. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03. Dezember 1987 in der Fassung der Siebten Änderungsordnung vom 15. November 2007 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 44 vom 16. November 2007 - außer Kraft.

Ulf-G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. Oktober 2011 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 8. November 2011.

Bonn, 21. November 2011

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann